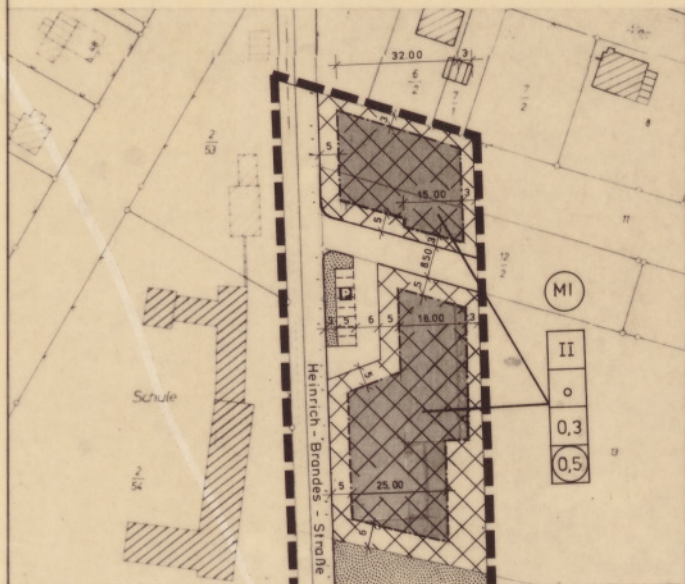


ALT

Bebauungsplan Nr. 906 Auszug

(rechtswirksam seit 16.3.1989)



Erläuterung der Planzeichen

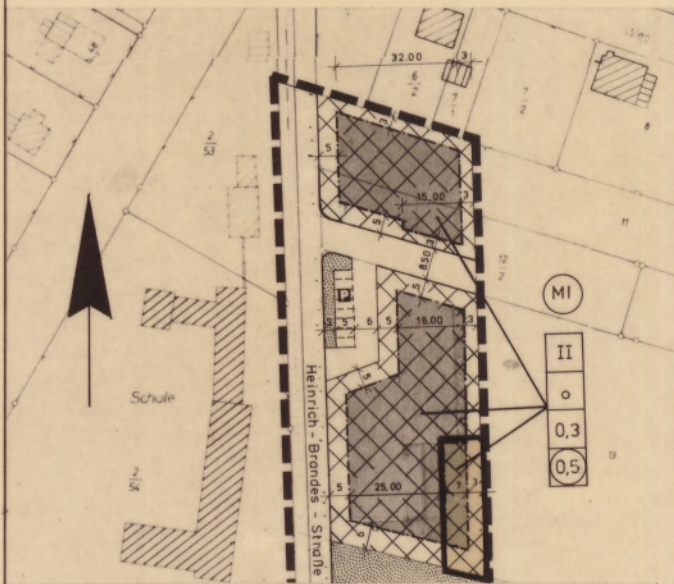
MI Mischgebiet

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

NEU

Bebauungsplan Nr. 906

1. vereinfachte Änderung



Erläuterung der Planzeichen

MI Mischgebiet

0,3 Grundflächenzahl
 0 offene Bauweise
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 0,5 Geschosflächenzahl
 — Baugrenze
 — Abgrenzung der 1. vereinfachten Änderung

Präambel.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 19 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. S. 2253) i. d. zur Zeit geltenden Fassung und des § 48 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) i. d. zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 906, 1. vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 21.10.91

gez. HAHN
Ratsvorsitzender

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Die 1. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 7 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WobauERlG) durchgeführt. Den Betroffenen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme vom 24.6. bis 20.7.91 gegeben.

Neustadt a. Rbge., den 21.10.91

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung wurde als Satzung gemäß § 10 BauGB am 10.10.91 beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 21.10.91

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte _____ Flur _____
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am _____ Az. _____
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand 01.01.91) Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Öffentlichkeit übertragen.
Neustadt a. Rbge., den 16.10.91 gez. REHBEIN

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S.3 BauGB dem Landkreis Hannover am _____ angezeigt worden.
Der Landkreis Hannover hat am _____ (Az. _____) erklärt, daß er keine/teilweise die/Verletzung von Rechtsschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben beherrschbar sind.

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor

(Siegel)

Die Bekanntmachung ist gemäß § 12 BauGB am 31.10.91 in Anlehnung an den Landkreis Hannover Nr. 64 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 31.10.91 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 8.11.91

Stadt Neustadt a. Rbge.
Stadtplanungsamt
Therapiestraße 4
37672 NEUSTADT a. Rbge. 1

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den _____

Stadtdirektor

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 906 "Heinrich-Brandes-Straße",
1. vereinfachte Änderung,
Stadtteil Poggenhagen, Stadt Neustadt a. Rbge.

1. Allgemeines

In der Stadt Neustadt a. Rbge. besteht ein dringender und großer Bedarf an Wohnraum. Um diesem Bedarf abzuwehren, muß Bauland zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist die Neuaufstellung von Bebauungsplänen nur eine Maßnahme, eine andere ist es, bereits bestehende Bebauungspläne durch entsprechende Änderungen zu verdichten. Das heißt, soweit Grundstücke erschlossen sind, aber mangels ausreichend großer überbaubarer Flächen nicht bebaut oder zu gering baulich ausgenutzt werden können, sollten die entsprechenden Flächen bedarfsgerecht vergrößert oder neu festgesetzt werden. Das trifft im vorliegenden Fall für den westlichen Teilbereich des Flurstückes 13, Flur 8 in der Gemarkung Poggenhagen zu.

2. Inhalt der Änderung

Der am 16.03.89 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 906 "Heinrich-Brandes-Straße" weist nördlich des festgesetzten Kinderspielplatzes auf dem Flurstück 13 eine winklige überbaubare Fläche auf. Aufgrund eines von dieser Begrenzung abweichenden Bauvorschlags mit einer größeren baulichen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche muß die bestehende bauliche Fläche nach Süden erweitert werden. Die übrigen Festsetzungen werden nicht geändert.

3. Kosten

Der Stadt Neustadt a. Rbge. entstehen durch die Durchführung der o.g. Planänderung außer dem Verwaltungsaufwand keine Kosten.

Aufgestellt:

Neustadt a. Rbge., den 17.06.91

Stadt Neustadt a. Rbge.
- Stadtplanungsamt -
Im Auftrage

Holzauer
Holzhauer

STADT NEUSTADT A. RBGE.

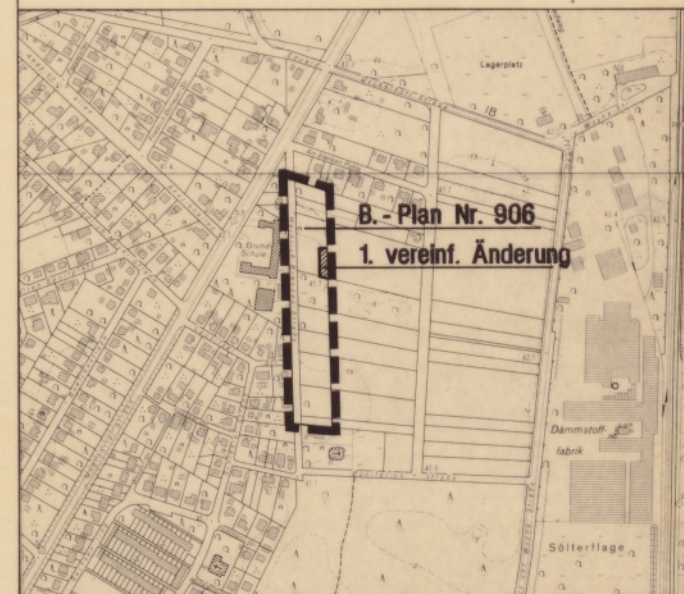
STADTTEIL POGGENHAGEN

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 906

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN



B - Plan Nr. 906
1. vereinf. Änderung

Ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.
Neustadt a. Rbge., den _____

gez.: Her.20.6.91 geänd.: